

Die Heilerziehungspflegerin, der Heilerziehungspfleger als Fachkraft

im Bundesland : Nordrhein-Westfalen

Sie können in folgenden Tätigkeitsfeldern als Fachkräfte eingesetzt werden:

	Tätigkeitsfelder	Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen
1.	Stationäre und teilstationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach §§ 39 und 40 BSHG	§ 12 i.V.m. § 4 Wohn- und Teilhabegesetz NRW
2.	Stationäre Wohneinrichtungen nach SGB XI als Fachkraft für soziale Betreuung	§ 12 i.V.m. § 4 Wohn- und Teilhabegesetz NRW
3.	Ambulante Pflegedienste/ Persönliche Assistenz	§ 71 SGB XI (sofern sich die Pflege auf überwiegend behinderte Menschen bezieht)
4.	Offene Behindertenarbeit	Rahmenvertrag zu § 54 SGB XII
5.	Schulvorbereitende Einrichtungen und Förderschulen als HPU als HPF	Mit einjähriger Zusatzqualifikation als Fachlehrer an Förderschulen.
6.	Tagesstätten an Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen	§ 1 der Personalvereinbarung zum Kinderbildungsgesetz NRW
7.	Integrativer Kindergarten, Regelkindergarten mit Einzelintegration von behinderten Kindern und Kinderhorte	§ 1 der Personalvereinbarung zum Kinderbildungsgesetz NRW
8.	Förderstätten und Fördergruppen	<i>(Was ist damit gemeint?)</i>
9.	WfbM	Als begleitender Dienst gem. § 10 WVO
10.	Berufsbildungswerke einschl.	

	angegliederter Internate	
11.	Heilpädagogische Tagesstätten nach SGB VIII und	Wird zur Zeit von den Landschaftsverbänden geprüft.
12.	Heilpädagogische Kinder- und Jugendwohnheime nach SGB VIII	Wird zur Zeit von den Landschaftsverbänden geprüft.
13.	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Entsprechend des Berufsbildes der Richtlinien und Lehrpläne NRW
14.	Medizinische Rehabilitationseinrichtungen	Entsprechend des Berufsbildes der Richtlinien und Lehrpläne NRW
15.	Integrationshelfer an Regelschulen	Entsprechend des Berufsbildes der Richtlinien und Lehrpläne NRW
16.	Frühförderung	Entsprechend des Berufsbildes der Richtlinien und Lehrpläne NRW
...		
...		
...		
...		
...		